

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für Lieferung, Montage, Prüfung, Wartung und sonstige Leistungen rund um Tor- und Türanlagen sowie verwandte Produkte
Gültig ab 01.06.2026

Vertragspartner

Vertragspartner ist die
TORZEISE GmbH (Gesellschaft mit beschränkter Haftung)

Lauraweg 1

06317 Seegebiet Mansfelder Land
(nachfolgend „wir“, „uns“ oder „Auftragnehmer“
genannt)

Abschnitt I – Geltung und Vertragsgrundlagen

1. Vertragsgrundlagen

- (1) Für Bauleistungen gilt ausschließlich die VOB/B in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung, sofern ihre Einbeziehung vereinbart wurde.
- (2) Diese AGB gelten ergänzend zur VOB/B, soweit sie dieser nicht widersprechen.
- (3) Bei Widersprüchen gilt folgende Rangfolge:
 - Individualvereinbarung
 - VOB/B
 - diese AGB

2. Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB.

Abschnitt II – Leistungen

3. Leistungsumfang

- (1) Wir erbringen Leistungen in den Bereichen:
 - Lieferung
 - Montage
 - Inbetriebnahme
 - Wartung und Prüfung
- (2) Dies betrifft insbesondere:
 - Industrietore
 - Feuerschutz Tore
 - Objektüren
 - Feuerschutztüren
- (3) Für Feuerschutzabschlüsse gelten zwingend:
 - bauaufsichtliche Zulassungen
 - Herstellervorgaben
 - Einbauvorschriften

4. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat insbesondere sicherzustellen:

- freie und sichere Zugänglichkeit der Baustelle
- rechtzeitige Fertigstellung der Vorleistungen
- Bereitstellung von Stromanschlüssen
- geeignete Hebe- und Transportmittel
- geeignete Befestigungsuntergründe

Verzögerungen hieraus gehen nicht zu unseren Lasten.

5. Leistungsgrenzen

Nicht Bestandteil unserer Leistung sind, sofern nicht ausdrücklich vereinbart:

- Elektroinstallation und Verdrahtung
- Maurer-, Stemmarbeiten und Vergussarbeiten
- dauerelastische Verfugung
- bauseitige Abdichtungen
- Beiputzarbeiten

Diese Leistungen sind bauseitig zu erbringen.

Abschnitt III – Ausführung und Termine

6. Ausführungsfristen

- (1) Fristen verlängern sich angemessen bei:
 - Behinderungen gemäß § 6 VOB/B
 - fehlender Mitwirkung des Auftraggebers
 - nachträglichen Änderungen
- (2) Eine Behinderung ist uns unverzüglich anzuzeigen.

7. Montage und Inbetriebnahme

- (1) Die Montage erfolgt nach den anerkannten Regeln der Technik.
- (2) Bei kraftbetätigten Toren erfolgt ein Probelauf im Rahmen der Montage.
- (3) Die endgültige Inbetriebnahme setzt eine vollständige bauseitige Elektroinstallation voraus.

Abschnitt IV – Abnahme

8. Abnahme

- (1) Nach Fertigstellung zeigen wir die Abnahmebereitschaft an.
- (2) Erfolgt keine Abnahme innerhalb von 12 Werktagen, gilt die Leistung als abgenommen.
- (3) Die Ingebrauchnahme gilt ebenfalls als Abnahme.
- (4) Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.

Abschnitt V – Mängel und Haftung

9. Mängelansprüche

- (1) Es gelten die Regelungen der VOB/B.
- (2) Voraussetzung für Mängelansprüche ist insbesondere:
 - ordnungsgemäße Nutzung
 - Einhaltung der Wartungsvorgaben
 - keine unzulässigen Eingriffe
- (3) Bei Feuerschutzanlagen kann jede bauliche Veränderung zum Verlust der Zulassung führen.

10. Wartungspflichten

- (1) Tor- und Türanlagen sind regelmäßig zu prüfen und zu warten.
- (2) Dies gilt insbesondere für:

- kraftbetätigte Tore
 - Feuerschutzabschlüsse
- (3) Ohne regelmäßige Wartung:
 - entfällt die Gewährleistung insoweit, als der Mangel hierauf beruht
 - kann die Betriebssicherheit nicht gewährleistet werden

11. Haftung

- (1) Unsere Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Wir haften unbeschränkt für:
 - Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit
 - Schäden an Leben, Körper und Gesundheit
- (3) Bei einfacher Fahrlässigkeit nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, begrenzt auf den typischen Schaden.

Abschnitt VI – Vergütung und Zahlung

12. Vergütung

- (1) Die Abrechnung erfolgt nach Vereinbarung (Pauschalpreis oder Einheitspreis).
- (2) Zusatzleistungen werden gesondert vergütet.

13. Zahlungsbedingungen

- (1) Abschlagszahlungen erfolgen nach Baufortschritt.
- (2) Schlusszahlung ist nach Abnahme fällig.
- (3) Bei Verzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen.

Abschnitt VII – Eigentumsvorbehalt

14. Eigentumsvorbehalt

- (1) Gelieferte bewegliche Sachen bleiben bis zur vollständigen Zahlung unser Eigentum.
- (2) Bei Einbau gehen sie in das Eigentum des Auftraggebers über.

Abschnitt VIII – Wartung und Service

15. Wartungsverträge

- (1) Wartung erfolgt nur bei gesondertem Vertrag.
- (2) Wartung umfasst:
 - Funktionsprüfung
 - Sicherheitsprüfung
 - Verschleißkontrolle

16. Betreiberpflichten

Der Betreiber ist verantwortlich für:

- Einhaltung gesetzlicher Prüfpflichten
- Dokumentation
- sicheren Betrieb der Anlagen

Abschnitt IX – Gerichtsstand

17. Gerichtsstand

Ist der Auftraggeber Kaufmann, ist Gerichtsstand der Geschäftssitz der TORZEISE GmbH.